

Tostedter Schützenverein von 1854 e.V.

Statut 1

über

**Uniform, Dienstgradbezeichnungen
und Beförderung der Mitglieder**

Stand: 05.10.2006

§ 1 Uniform

- (1) Männliche ordentliche Mitglieder tragen die Uniform der ehemaligen Hannoverschen Jäger. Die Uniform besteht aus grünem hochgeschlossenem Uniformrock (8 Knöpfe) mit schwarzem Samstehkragen, auf den Schultern silbernen Litzen rot eingefasst, grüner Tuchkappe mit schwarzem Lackschirm und Eichenlaub, langer schwarzer Stoffhose, schwarzen Strümpfen, schwarzen Schuhen und weißen Handschuhen. An der Tuchkappe vorne wird eine Kokarde in den Farben gelb (innen) und silbergrau getragen. Das Eichenlaub hat frisch zu sein. Es wird nur in der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich Schlussschießen getragen. Bei Beerdigungen wird kein Eichenlaub getragen.
- (2) Weibliche ordentliche Mitglieder tragen ebenfalls eine Uniform. Sie besteht aus einem grünen nicht hochgeschlossenen Uniformrock (3 Knöpfe), einfachem weißem Hemd und grüner Krawatte, langer schwarzer Stoffhose, schwarzen Strümpfen und schwarzen einfachen Schuhen. Das Mitführen einer kleinen einfachen schwarzen Umhängetasche wird gestattet.
- (3) Anwärter tragen die Uniform der weiblichen ordentlichen Mitglieder. Die Anwärter tragen ein Schiffchen als Kopfbedeckung. Soweit die Anwärter nicht Mitglied im Spielmannszug sind, tragen sie ein grünes Oberhemd, auf den Schultern silberne Litzen rot eingefasst, eine grüne Krawatte, eine lange schwarze Stoffhose, schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.
- (4) Die Uniformierung des Spielmannszuges erfolgt nach den vorstehenden Absätzen. Besonderheiten werden in der Geschäftsordnung des Spielmannszuges geregelt.
- (5) Hinsichtlich der Einzelheiten der Uniformgestaltung wird auf die Anlagen zu diesem Statut verwiesen.

§ 2 Dienstgradbezeichnungen

- (1) Männliche ordentliche Mitglieder führen folgende Dienstgradbezeichnungen:
 - a) Mannschaften:
 1. Schütze
 2. Gefreiter
 - b) Unteroffiziere:
 1. Unteroffizier
 2. Sergeant
 3. Feldwebel
 - c) Offiziere:
 1. Leutnant
 2. Oberleutnant
 3. Hauptmann
 - d) Stabsoffiziere:
 1. Major
 2. Oberstleutnant
 3. Oberst
- (2) Weibliche ordentliche Mitglieder und Anwärter führen keine Dienstgradbezeichnung (§ 2 Absatz 1) und tragen keine allgemeinen Dienstgradabzeichen (§ 3 Absatz 1).

- (3) Dienstgrade begründen außerhalb des unmittelbar-formalen Bereiches keine Weisungsrechte oder sonstige besondere Rechte. Diese bestimmen sich allein nach der Satzung des Tostedter Schützenvereins sowie den dazu erlassenen Statuten und Geschäftsordnungen.

§ 3 Dienstgradabzeichen, besondere Kennzeichen, Tragen von Auszeichnungen

- (1) Allgemeine Dienstgradabzeichen:
- a) Schütze:
keine Dienstgradabzeichen;
 - b) Gefreiter:
ein Knopf am Samtkragen beiderseits;
 - c) Unteroffizier:
silberne Litze um den Samtkragen;
 - d) Sergeant:
silberne Litze um den Samtkragen mit einem Knopf am Samtkragen beiderseits;
 - e) Feldwebel:
silberne Litze um den Samtkragen und Knopf beiderseits sowie Samtmanschetten mit je 2 Silberlitzen;
 - f) Leutnant:
Epauletten;
 - g) Oberleutnant:
Epauletten mit einem silbernen Stern;
 - h) Hauptmann:
Epauletten mit zwei silbernen Sternen;
 - i) Major:
Epauletten mit silbernen Fransen;
 - j) Oberstleutnant:
Epauletten mit silbernen Fransen und einem silbernen Stern;
 - k) Oberst:
Epauletten mit silbernen Fransen und mit zwei silbernen Sternen;
- (2) Besondere Kennzeichen:
- a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes tragen einen silberfarbenen Stern vorne am Samtkragen beiderseits;
 - b) der Präsident (Dienststellung) trägt goldfarbene Raupenschulterstücke mit zwei goldenen Sternen, sowie bei besonderen Anlässen Feldbinde und Degen;
 - c) der Vizepräsident (Dienststellung) trägt goldfarbene Raupenschulterstücke mit einem goldenen Stern, sowie bei besonderen Anlässen Feldbinde und Degen;
 - d) der Ehrenpräsident trägt goldfarbene Raupenschulterstücke mit zwei goldenen Sternen;
 - e) der König trägt silberne Raupenschulterstücke mit goldfarbener Krone, den Königshalsorden sowie bei besonderen Anlässen Königsketten (Gurte) und Degen;

- f) die Damenkönigin trägt bei besonderen Anlässen die Königsketten;
 - g) der Vizekönig trägt silberne Raupenschulterstücke mit silberfarbener Krone, das Vizekönigsschild sowie bei besonderen Anlässen Vizekönigsketten;
 - h) die Königs- und Vizekönigsbegleiter tragen besondere Schulterstücke (Silbergespinst). Bei besonderen Anlässen tragen die Königsbegleiter Degen;
 - i) der Adjutant der Könige trägt in seiner Funktion eine Feldbinde über die rechte Schulter, sowie bei besonderen Anlässen Degen;
 - j) der Kommandeur trägt bei besonderen Anlässen Feldbinde und Degen;
 - k) die Offiziere tragen bei besonderen Anlässen einen Degen mit Portepée;
 - l) die Feldweibel tragen bei besonderen Anlässen einen Degen mit Portepée; der Feldweibel als Bataillonsfeldweibel trägt oberhalb der Samtmanschette zwei silberfarbene Ärmelstreifen;
 - m) Sergeant, Unteroffizier, Gefreiter und Schütze tragen bei besonderen Anlässen ein Gewehr mit blumengeschmückter Laufmündung;
 - n) der Degen wird untergeschnallt getragen (Griff unter dem Uniformrock), ausgenommen davon ist der Kommandeur;
 - o) weibliche ordentliche Mitglieder tragen als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, als Präsident, Vizepräsident, Adjutant der Könige, Kommandeur oder als Damenleiter ein Ärmelband mit der Bezeichnung dieser Funktion am linken Ärmel;
 - p) weibliche ordentliche Mitglieder und Anwärter tragen kein Gewehr, keinen Degen und keine Feldbinde;
 - q) der Offizier als König, Vizekönig oder Begleiter trägt ausschließlich die besonderen Kennzeichen vorrangig vor den Dienststellungsabzeichen bzw. Dienstgradabzeichen. Kombinationen besonderer Kennzeichen sind bei besonderen Anlässen nicht zugelassen;
 - r) die Königin und der König der Anwärter tragen jeweils eine goldfarbene Fangschnur und eine Kette, die Begleiter tragen jeweils eine silberfarbene Fangschnur. Das Anbringen der Fangschnüre wird in gleicher Weise wie die Schützenschnüre nach Absatz (4) vorgenommen.
- (3) Besondere Anlässe sind Ausmarsch, Schlussschießen und das Tostedter Schützenfest mit Ausnahme des Königsabends. Weitere besondere Anlässe können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Am Königsabend tragen der König, der Vizekönig und die Damenkönigin ihre Königsketten.
- (4) An der Uniform dürfen die im Schützenwesen erworbenen und verliehenen Auszeichnungen getragen werden. Die Schützenschnur wird an der hochgeschlossenen Uniform von der rechten Schulter zum zweiten Knopf von oben eingeknüpft, beim grünen Oberhemd zum dritten Knopf von oben. Bei dem nicht hochgeschlossenen Uniformrock wird die Schützenschnur von der rechten Schulter bis unter das Revers in Höhe des dritten Hemdenknopfes geknüpft.

Sonderabzeichen dürfen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes getragen werden.

An der Uniform dürfen außerdem solche Orden und Ehrenzeichen getragen werden, die nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen oder nach Landesrecht ge-

stiftet oder verliehen wurden oder die nach diesem Gesetz zulässigerweise getragen werden dürfen. Weiterhin dürfen auch sportliche Leistungsabzeichen getragen werden, sofern diese mit dem Erscheinungsbild der Uniform vereinbar sind.

§ 4 Beförderungen

- (1) Mit der Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in der Mitgliederversammlung zur Übernahme einer nachstehend aufgeführten Funktion ist gleichzeitig die entsprechende Beförderung verbunden.

Die Beförderung zum Offizier oder zum Feldwebel nach Absatz (2) unter Buchstabe a) Ziffern 1 bis 6 und unter Buchstabe b) Ziffern 1 bis 6 erfolgt dabei vorläufig unter dem Vorbehalt der Beförderungsrücknahme. Der Vorbehalt erlischt, wenn das ausgeübte Amt oder ein höheres Amt für insgesamt mehr als 10 Jahre ausgeübt wurde.

Sollte der Amtsinhaber vorher aus seiner Funktion ausscheiden, fällt er in den letzten regulären Dienstgrad zurück. Hierbei werden Regelbeförderungen, die aufgrund der vorläufigen Beförderung unterblieben sind, rückwirkend nachgeholt. Andere als die oben genannten Beförderungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus der Position wirksam.

Der Jubelkönig nach Absatz (2) Buchstabe a) Ziffer 7 wird im Rahmen seiner Proklamation befördert.

- (2) Ein bei der Übernahme der Funktion vorhandener gleicher oder höherer Dienstgrad bleibt bestehen. Aufgrund der Übernahme der Funktion entsteht somit kein Anspruch auf eine Beförderung, soweit es nicht nachstehend vorgesehen ist.

Befördert wird:

a) Offiziere:

1. Der Kommandeur zum Major;
2. der Präsident zum Oberleutnant;
3. der Vizepräsident zum Leutnant;
4. der Zugführer zum Leutnant;
5. der ständige Adjutant des Präsidenten (Empfangsoffizier) zum Leutnant;
6. der Adjutant der Könige zum Leutnant;
7. der Jubelkönig (alle 25 Jahre) zum Leutnant.

b) Unteroffiziere:

1. der Bataillonsfeldwebel (Spieß) zum Feldwebel;
2. der hauptamtliche Tambourmajor zum Feldwebel;
3. der Fahnenträger zum Feldwebel;
4. die Fahnenbegleiter zu Feldwebeln;
5. die Halbzugführer zu Feldwebeln;
6. der Jugendzugführer zum Feldwebel;
7. der Schriftführer zum Unteroffizier, mit Beginn des 6. Amtsjahres zum Sergeant, mit Beginn des 11. Amtsjahres zum Feldwebel;

8. der Rechnungsführer zum Unteroffizier, mit Beginn des 6. Amtsjahres zum Sergeant, mit Beginn des 11. Amtsjahres zum Feldwebel;
9. der Schießsportleiter zum Unteroffizier, mit Beginn des 6. Amtsjahres zum Sergeant, mit Beginn des 11. Amtsjahres zum Feldwebel,
10. der Vereinsjugendleiter zum Unteroffizier, mit Beginn des 6. Amtsjahres zum Sergeant, mit Beginn des 11. Amtsjahres zum Feldwebel;
11. der Leiter des Erwachsenen-Spielmannszuges zum Unteroffizier, mit Beginn des 6. Amtsjahres zum Sergeant, mit Beginn des 11. Amtsjahres zum Feldwebel;
12. der Leiter des Jugend-Spielmannszuges zum Unteroffizier, mit Beginn des 6. Amtsjahres zum Sergeant, mit Beginn des 11. Amtsjahres zum Feldwebel;
13. der stellvertretende Schriftführer zum Gefreiten, nach 5 Jahren im Amt zum Unteroffizier;
14. der stellvertretende Rechnungsführer zum Gefreiten, nach 5 Jahren im Amt zum Unteroffizier;
15. der Leiter des Vogelschießens zum Unteroffizier;
16. der Platzwart zum Gefreiten, nach 5 Jahren im Amt zum Unteroffizier;
17. die Posten vor Gewehr zu Unteroffizieren.

Mit Beförderung zum Offizier verliert der Bataillonsfeldwebel, der hauptamtliche Tambourmajor, der Fahnenbegleiter und der Halbzugführer seine Funktion.

(3) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften werden unter nachstehenden Voraussetzungen befördert:

a) Offiziere:

1. zum Oberleutnant nach 15 Jahren seit Beförderung zum Leutnant,
2. zum Hauptmann nach 15 Jahren seit Beförderung zum Oberleutnant,
3. der amtierende Kommandeur nach 15 Jahren zum Oberstleutnant, nach weiteren 15 Jahren zum Oberst.

b) Unteroffiziere und Mannschaften:

1. zum Gefreiten, wer 15 Jahre ordentliches Mitglied im Verein ist;
2. zum Unteroffizier nach 10 Jahren seit Beförderung zum Gefreiten,
3. zum Sergeanten nach 10 Jahren seit Beförderung zum Unteroffizier.

(4) Aus besonderem Grund auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können unter den nachstehenden Voraussetzungen Beförderungen erfolgen. In den Fällen a) 1, 4, 5, 6 und b) 4 ist außerdem die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:

Mitglieder, die nur vorläufig befördert wurden, können nicht nach diesem Absatz befördert werden.

a) Offiziere:

1. Zum Leutnant frühestens nach 10 Jahren seit der Beförderung zum Feldwebel;

2. zum Oberleutnant nach frühestens 5 Jahren seit Beförderung zum Leutnant;
 3. zum Hauptmann nach frühestens 5 Jahren seit Beförderung zum Oberleutnant;
 4. zum Major nach frühestens 10 Jahren seit Beförderung zum Hauptmann;
 5. zum Oberstleutnant nach frühestens 5 Jahren seit Beförderung zum Major;
 6. zum Oberst nach frühestens 5 Jahren seit Beförderung zum Oberstleutnant.
- b) Unteroffiziere und Mannschaften:
1. Schützen zum Gefreiten nach frühestens 3 Jahren;
 2. zum Unteroffizier nach frühestens 3 Jahren seit Beförderung zum Gefreiten;
 3. zum Sergeanten nach frühestens 3 Jahren seit Beförderung zum Unteroffizier;
 4. zum Feldwebel nach frühestens 10 Jahren seit Beförderung zum Sergeanten.
- (5) Die Beförderungen werden durch den Versammlungsleiter derjenigen Mitgliederversammlung ausgesprochen, zu der die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Beförderungen nach § 4, Absatz 4, Buchstabe b) können alternativ auch während des Schützenfestes durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten ausgesprochen werden.
- (6) Die Regelung der Beförderung unter Vorbehalt wurde auf der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 05.10.2006 beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Gleichzeitig gilt sie rückwirkend für alle seit dem 01.01.1997 noch aktiven Funktionsträger.
- Es liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes unbillige Härten bei der Rückstufung des Dienstgrades gegebenenfalls durch Beförderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung auszugleichen.
- (7) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten auf seinen Dienstgrad verzichten. Das Mitglied fällt dann auf den zuvor bestehenden oder einen anderen gewünschten niedrigeren Dienstgrad zurück. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 5 Übergangsregelung

Die Uniform für weibliche ordentliche Mitglieder wird ab dem Jahre 2003 eingeführt. Die bisher von den weiblichen Mitgliedern der Korporation getragene grüne Weste kann noch bis zum Jahresende 2005 genutzt werden. Bei Ummarsch und formalem Anlass ist allein die Uniform nach § 1 Absatz (2) zu tragen.

§ 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Statut wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 14.04.2003 beschlossen. Die letzte Änderung wurde am 05.10.2006 beschlossen. Damit tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

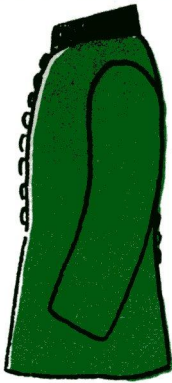
Anlage 1: Dienstgradabzeichen

Ende Statut 1

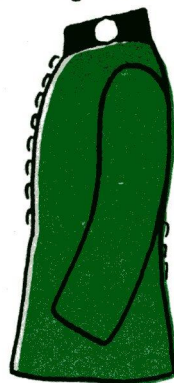
Anlage 1 zum Statut 1

Allgemeine Dienstgradabzeichen:
Schütze – Feldweibel

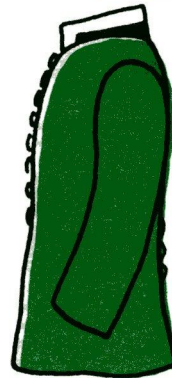
Schütze
keine
Dienstgradabzeichen



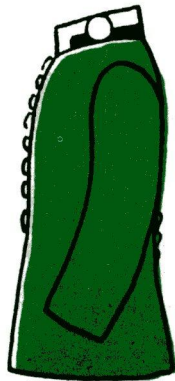
Gefreiter
ein Knopf am
Samtkragen beiderseits



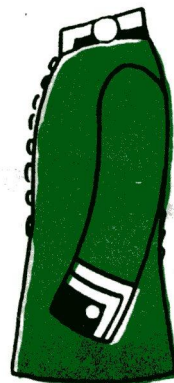
Unteroffizier
silberne Litze
um den Samtkragen



Sergeant
silberne Litze um den
Samtkragen mit einem Knopf
am Samtkragen beiderseits



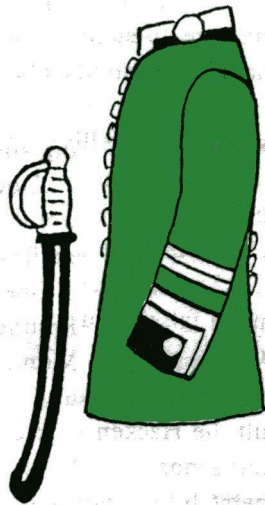
Feldweibel
silberne Litze um den Samtkragen
und Knopf beiderseits sowie
Samtmanschette mit Silberlitze



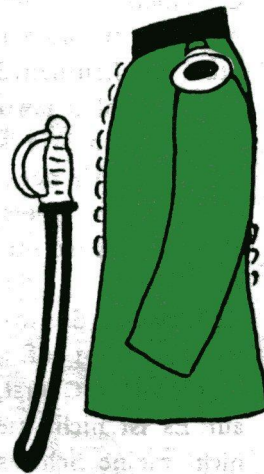
Allgemeine Dienstgradabzeichen:

Hauptfeldwebel – Major

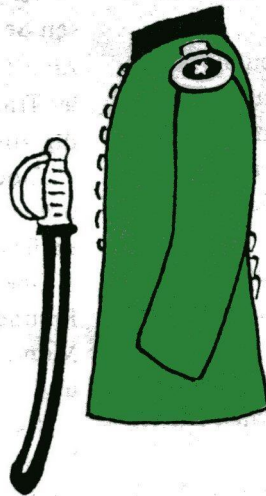
Hauptfeldwebel (Dienststellung)
wie Feldwebel, jedoch oberhalb
der Samtmanschette
zwei Ärmelstreifen



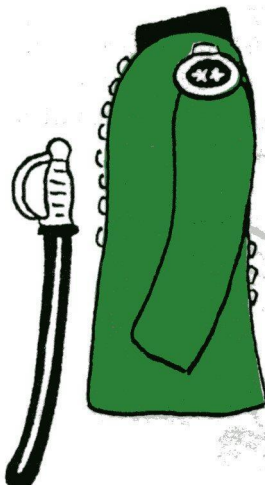
Leutnant
Epauletten
und
Degen



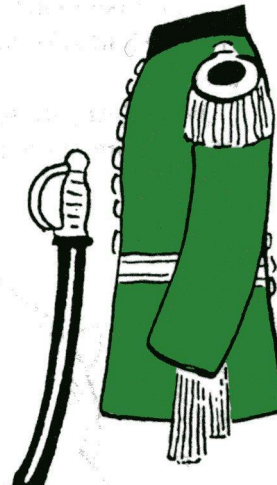
Oberleutnant
Epauletten mit
einem silbernen
Stern und Degen



Hauptmann
Epauletten mit
zwei silbernen
Sternen und Degen



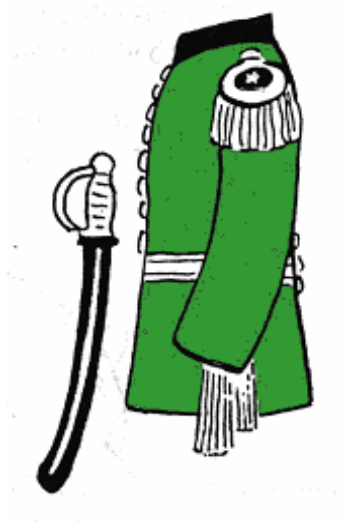
Major
Epauletten mit
silbernen Fransen,
Feldbinde und Degen



Allgemeine Dienstgradabzeichen:

Oberstleutnant – Oberst

Oberstleutnant
Epauletten mit silbernen Fransen und einem silbernen Stern, Feldbinde und Degen



Oberst
Epauletten mit silbernen Fransen und zwei silbernen Sternen, Feldbinde und Degen

